



Arbeitskreis Natur e. V.

Dammbach- Heimbuchenthal- Mespelbrunn

Satzung des Arbeitskreises Natur e.V.

§ 1.) Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Arbeitskreis Natur im "Dammbach- und oberen Elsavatal" hat seinen Sitz in Heimbuchenthal. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinden Dammbach, Heimbuchenthal und Mespelbrunn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bewahren und Verbessern noch verbliebener natürlicher Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Schaffung und Gestaltung von Ersatzlebensräumen z.B. für Amphibien, Ergreifung von Maßnahmen zum Schutze gefährdeter Arten und um das allgemeine Interesse an der Natur durch Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Ausstellungen und Exkursionen zu wecken.

§ 2.) Zweck und Aufgaben

Der Arbeitskreis Natur ist ein Zusammenschluss zur Förderung des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes. Insbesondere bemüht er sich um die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.

Der Arbeitskreis Natur hält Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, ggfs. durch Mitgliedschaft.

Er beobachtet und wirkt im Rahmen bei der öffentlichen Planung und bei Maßnahmen mit, die den Zielen des Arbeitskreises Natur entsprechen oder diese konfrontieren.

§ 3.) Finanzen

Die Mittel zur Erfüllung der Vorhaben des Arbeitskreises Natur werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- und sonstige Zuwendungen.

Hinzu kommen die Arbeitsleistungen der Mitglieder und freiwilligen Helfer. Die Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder und freiwilligen Helfer haben keinen Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines!

Jede Tätigkeit im Arbeitskreis Natur ist ehrenamtlich. Entschädigungen können bei besonderem Aufwand bis zur Höhe der entstandenen Unkosten nach förmlicher Zustimmung durch den Vorstand gewährt werden.

§ 4.) Mitgliedschaft

1.) Die Mitglieder des Arbeitskreises Natur sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

2.) Die Aufnahme in den Arbeitskreis Natur ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden.

3.) Personen, die sich bei der Erfüllung der Ziele des Arbeitskreises Natur besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, im Übrigen durch Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

5.) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung über den Vorstand eröffnet werden. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist voll zu entrichten.

6.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat oder grob gegen die Ziele des Arbeitskreises Natur verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vorher eine Frist von 14 Tagen zu einer Stellungnahme zu geben. Der schriftliche Bescheid über den Ausschluss hat die Tatsache und den Sachverhalt über den satzungsgemäßen Ausschlussgrund zu enthalten. Der Ausgeschlossene kann binnen 14 Tagen nach Zugang des Bescheides Beschwerde beim Vorstand zur Hauptversammlung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig.

7.) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt!
Der Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig. Bei Beitritten während des laufenden Jahres zählt dies als volles Beitragsjahr. Ein Eintrittsbetrag wird nicht erhoben. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Nach 3-jährigem Rückstand erfolgt automatisch die Streichung aus der Mitgliederliste. Eine Mitteilung über die Streichung erfolgt nicht mehr.

8.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5.) Organe

Die Organe des Arbeitskreises Natur sind:

- 1.) Die Hauptversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Die Fachausschüsse

§ 6.) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal, einberufen. Sie ist grundsätzlich beschlussfähig.

Der Hauptversammlung gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Mitglieder der Fachausschüsse
- alle übrigen Mitglieder.

Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, die Fachausschüsse und einen Kassenprüfer. Die Vorstandswahl erfolgt alle 3 Jahre, die Fachausschüsse werden ebenfalls alle 3 Jahren gewählt.

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes einschließlich des Rechnungsprüfungsberichtes entgegen.

Sie beschließt über:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Annahme der Prüfungsberichte
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern
- weitere Angelegenheiten, die auf Antrag der Hauptversammlung vorgelegt werden.

Sollen über

- Änderungen in den Grundlinien des Arbeitskreises
- Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Arbeitskreises

Beschlüsse gefasst werden, so ist ebenfalls die Hauptversammlung beschlussfähig.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes, der Fachausschüsse oder 1 / 4 der Mitglieder schriftlich verlangen.

Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen und zwar durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn.

§ 7.) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- und ggfs. auf Vorschlag der Hauptversammlung drei weiteren

Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Arbeitskreises befugt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Arbeitskreises entsprechend der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Fachausschüsse. Er kann für bestimmte Aufgaben und Projekte und zur Unterstützung der Fachausschüsse Arbeitskreise bilden oder Einzelpersonen beauftragen.

§ 8.) Fachausschüsse

Der Fachausschuss besteht aus den Sprechern der einzelnen Fachbereiche, die alle drei Jahre zu wählen sind. Der Fachausschuss wählt selbst aus seiner Mitte einen Sprecher, der so lange im Amt bleibt, bis einer neu gewählt wird. Der Fachausschuss berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Arbeitskreises Natur. Er beschließt über Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen der Ziele des Arbeitskreises. Der Fachausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Fachausschusssitzung soll mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Der Fachausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes übernehmen in den Fachausschusssitzungen beratende Funktionen.

§ 9.) Beschlüsse und Wahlen

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von **drei Viertel**. Zur Auflösung des Arbeitskreises ist eine Mehrheit von **drei Viertel** erforderlich, dazu eine schriftliche Bestätigung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse.

Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung des jeweiligen Gremiums. Die Form der Stimmabgabe beschließt das Gremium. Wurde darüber kein Beschluss gefasst, so erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen.

Die Wahlen erfolgen geheim, aber auf Beschluss der Hauptversammlung können die Wahlen auch per Handzeichen erfolgen, wenn dreiviertel der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Das Wahlalter beträgt 16 Jahre.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in Einzelabstimmung und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Alle übrigen Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit in Sammelabstimmung, Einzelabstimmung kann beschlossen werden.

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer bzw. vom Wahlausschuss zu vollziehen sind.

§ 10.) Vermögensverwertung nach der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Dammbach, Heimbuchenthal und Mespelbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben zur Förderung des Naturschutzes.

Die im Besitz befindlichen Grundstücke des Vereines fallen an die jeweilige Gemeinde, in deren Gemarkung sie liegen.

§ 11.) Sonstiges

Diese Satzung tritt am 28. April 2023 in Kraft.

Heimbuchenthal, den 28. April 2023

Gezeichnet Hubert Brand, 1. Vorsitzender

Gezeichnet Thomas Volz, 2. Vorsitzender